

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Göggingen in die Stadt Ulm

vom 9. Mai 1974

Vereinbarung zwischen der Stadt Ulm, vertreten durch den Oberbürgermeister, und der Gemeinde Göggingen, vertreten durch den Bürgermeister, über die Eingliederung der Gemeinde Göggingen, Alb-Donau-Kreis, in die Stadt Ulm.

Vorbemerkung: Nach Anhörung der in der Gemeinde Göggingen wohnenden Bürger am 20. Januar 1974 sowie gemäß der Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Göggingen vom 09. Mai 1974 und des Gemeinderats der Stadt Ulm vom 30. April 1974, wird aufgrund von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) in der Fassung von § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26. Juli 1971 (Ges. Bl. S. 314) zwischen der Stadt Ulm und der Gemeinde Göggingen vereinbart:

§ 1 Eingliederung und Rechtsnachfolge

- (1) Die Gemeinde Göggingen wird in die Stadt Ulm eingegliedert.
- (2) Die Stadt Ulm ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Göggingen.

§ 2 Bezeichnung des Stadtteils

Der bisherige Gemeindename "Göggingen" bleibt erhalten. Die eingegliederte Gemeinde führt als Stadtteil von Ulm künftig die Bezeichnung "Ulm, Stadtteil Göggingen".

§ 3 Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger

Die Einwohner und Bürger der Gemeinde Göggingen haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Einwohner und Bürger der Stadt Ulm, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Göggingen wird mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung durch das Ortsrecht der Stadt Ulm ersetzt, sofern nachstehend nicht anderes bestimmt wird.
- (2) Folgende Rechtsvorschriften der Gemeinde Göggingen bleiben bis auf Weiteres in Kraft:
 1. Satzung über die Gebührenerhebung für die Vatertierhaltung und die künstliche Rinderbesamung (Deck- und Besamungsgebührenordnung) vom 15.03.1974.

2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlacht- und Fleischschau (Fleischbeschauegebührensatzung) vom 02.12.1970.
3. Satzung über die öffentliche Müllabfuhr vom 02.09.1971.
4. Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrrabgabe vom 30.11.1966 (auf die Dauer von 5 Jahren, sofern nicht vorher die Feuerwehrrabgabe in der Stadt Ulm abgeschafft wird).
5. Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 19.01.1973.
6. Flächennutzungsplan, Bebauungspläne und örtliche Bauvorschriften.

(3) Die Stadt Ulm wird in ihrer Satzung über die Hundesteuer festlegen, dass im Stadtteil Gögglingen für die Dauer von 5 Jahren ab der Eingliederung die Hundesteuer nach den im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung maßgebenden Steuersätzen der Gemeinde Gögglingen erhoben wird.

(4) Durch Änderung der Satzung über die Benutzung des Schlacht- und Viehhofs der Stadt Ulm wird die Stadt Ulm bestimmen, dass Hausschlachtungen im Stadtteil Gögglingen nicht dem Benutzungszwang unterliegen.

§ 5 Ortschaftsverfassung

(1) Die Stadt Ulm wird für den Stadtteil Gögglingen die Ortschaftsverfassung nach §§ 76 b - 76 g der Gemeindeordnung einführen und in ihrer Hauptsatzung bestimmen:

1. Im Stadtteil Gögglingen wird eine gleichnamige Ortschaft eingerichtet.
2. In der Ortschaft Gögglingen wird ein Ortschaftsrat gebildet. Er besteht aus 10 Ortschaftsräten. Erhöht sich die Zahl der Einwohner des Stadtteils Gögglingen, so richtet sich die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrats nach den für Gemeinderäte selbstständiger Gemeinden geltenden Vorschriften (§ 25 der Gemeindeordnung). Der Ortschaftsrat hat jedoch höchstens 16 Mitglieder.

Wird der Ortsvorsteher nicht aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt, erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrats entsprechend.

3. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der der Ortschaft zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel folgende, die Ortschaft betreffende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
 - a) Kultur- und Heimatpflege, insbesondere Förderung der örtlichen Vereine und Verbände;
 - b) Verschönerung und Pflege des alten Ortskerns und der Denkmäler;
 - c) Abhaltung von Kinderfesten, Altenfesten, Turnfesten, Musikfesten u.ä.;
 - d) Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Benehmen mit dem Stadtmessungsamt;
 - e) Vatertierhaltung;

- f) Entscheidung über Bauvorhaben und Vergabe von Arbeiten und Lieferungen von mehr als DM 10 000 bis DM 100 000 im Benehmen mit dem zuständigen Fachdezernenten;
- g) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Gögglingen - nach Teilung des neuen gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für die in § 39 Abs. 2 und in § 44 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten.

- 4. Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Gemeinderats der Stadt Ulm und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- 5. Die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Gögglingen sind bis zur nächsten Regelmäßigen Gemeinderatswahl Ortschaftsräte.

(2) Die Stadt Ulm wird anstelle des bisherigen Bürgermeisteramtes in der Ortschaft Gögglingen eine örtliche Verwaltung einrichten. Die örtliche Verwaltung nimmt, soweit rechtlich und organisatorisch möglich, Aufgaben wahr, die einer bürgernahen Betreuung der Einwohner des Stadtteils Gögglingen dienen.

(3) Der Ortsvorsteher hat die Aufgaben und die Rechtsstellung nach § 76 e der Gemeindeordnung. Er untersteht direkt dem Oberbürgermeister und oder einem Beigeordneten. Die Angelegenheiten, mit deren Erledigung der Oberbürgermeister den Ortsvorsteher beauftragt, werden in einem Zuständigkeitskatalog (Anlage 1) vor Einrichtung der örtlichen Verwaltung festgelegt.

§ 6 Vertretung im Gemeinderat der Stadt Ulm

(1) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeineratswahl gehört dem Gemeinderat der Stadt Ulm ein Gemeinderat der Gemeinde Gögglingen an. Er ist gleichzeitig beratendes Mitglied des Verwaltungsausschusses des Ulmer Gemeinderats; an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse kann er teilnehmen.

Das Mitglied für den Ulmer Gemeinderat und dessen Ersatzpersonen bestimmt der Gögglinger Gemeinderat vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

(2) Gehört nach einer Gemeinderatswahl kein Mitglied des Ortschaftsrats des Stadtteils Gögglingen dem Gemeinderat der Stadt Ulm an, wird außer dem Ortsvorsteher jeweils ein Mitglied des Ortschaftsrats zu den Sitzungen des Ulmer Gemeinderates und dessen Ausschüssen beratend zugezogen, falls den Stadtteil Gögglingen betreffende Angelegenheiten beraten werden (§ 33 Abs. 2 Gemeindeordnung). Die zuzuziehenden Ortschaftsräte bestellt der Gemeinderat der Stadt Ulm auf Vorschlag des Ortschaftsrates jeweils für eine Amtsperiode.

§ 7 Übernahme von Bediensteten

(1) Dem derzeitigen Bürgermeister der Gemeinde Gögglingen wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers der Ortschaft Gögglingen übertragen.

(2) Die übrigen Bediensteten, einschließlich Teilzeitbeschäftigte, treten mit Inkrafttreten der Eingliederung unter Wahrung weitestgehenden Besitzstandes in den Dienst der Stadt Ulm. Sie werden ihrer Ausbildung und Berufserfahrung entsprechend eingesetzt.

§ 8 Brauchtum und Vereine

(1) Das örtliche Brauchtum und Vereinsleben in Gögglingen soll erhalten bleiben und sich auch künftig frei und ungehindert entfalten können.

(2) Die Stadt Ulm wird alle caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtung und Vereinigungen im Stadtteil Gögglingen in gleicher Weise fördern, wie vergleichbare Einrichtungen und Vereinigungen im übrigen Stadtgebiet.

§ 9 Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr bleibt im Stadtteil Gögglingen als besondere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ulm erhalten, in die sie organisatorisch eingegliedert wird.

§ 10 Entwicklung und Vorhaben im Stadtteil Gögglingen

(1) Die Stadt Ulm wird im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten alle im Stadtteil Gögglingen bestehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben erfüllen und den Stadtteil Gögglingen in gleicher Weise wie das übrige Stadtgebiet fördern, um dort in absehbarer Zeit vergleichbare Lebensbedingungen zum gesamten Stadtgebiet zu schaffen.

(2) Der Stadtteil Gögglingen wird nach den gleichen Planungsgrundsätzen des übrigen Stadtgebiets baulich erweitert und als eigenständiger Stadtteil in die Gesamtstadt einbezogen.

Die Stadt Ulm wird den Stadtteil Gögglingen in den Personennahverkehr der Stadt Ulm einbeziehen, soweit bestehende Konzessionen dies zulassen und der Bedarf es erforderlich macht.

(3) Die Stadt Ulm wird unter Beachtung der Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft im Verlauf von 10 Jahren ab der Eingliederung im Stadtteil Gögglingen folgende Vorhaben durchführen:

1. Bau einer einzügigen Grundschule für die Stadtteile Gögglingen und Donaustetten.
2. Bau einer Mehrzweckhalle in den Maßen 15 x 27 m bei der neuen Grundschule.
3. Bau einer Schulsportanlage: Hartplatz (Kunststoff) 30 x 48 m, Leichtathletikanlage (Sprung und Lauf).
4. Anlegung eines Gehwegs zur neuen Grundschule.
5. Anschluss an die Kläranlage.
6. Weiterer Ausbau der Wasserversorgung (Verbesserung der Druckverhältnisse).
7. Zuschuss zur notwendigen Erweiterung des Sportheims in Höhe von 30 000 DM.
8. Bessere Unterbringung der Ortsverwaltung.

9. Bessere Unterbringung der Feuerwehr.

Soweit zu Vorhaben Staatsbeiträge gewährt werden, wird sich die Stadt Ulm unverzüglich darum bemühen und mit dem Bau beginnen, sobald die Beitragszusage vorliegt.

§ 11 Grundschule, Wasserversorgung, sonstige Angelegenheiten

(1) Die Stadt Ulm wird im Einvernehmen mit den staatlichen Schulbehörden den Erhalt der in Jahrgangsklassen gegliederten gemeinsamen Grundschule Göggingen-Donaustetten sicherstellen.

(2) Die von den Stadtteilen Göggingen und Donaustetten gemeinsam eingerichtete Wasserversorgung wird solange aufrechterhalten, als dies wasserwirtschaftlich und wirtschaftlich möglich ist

(3) Die Stadt Ulm bemüht sich, dass die Aufgaben der Freiwilligen Gerichtsbarkeit weiterhin durch ein Bezirksnotariat wahrgenommen, die Grundbücher und dazugehörigen Akten in Göggingen verbleiben und dort wie bisher Amtstage abgehalten werden.

(4) Die Stadt Ulm wird sich dafür einsetzen, dass die Poststelle Göggingen erhalten bleibt.

§ 12 Vertragsauslegung

(1) Die Stadt Ulm und die Gemeinde Göggingen sind sich einig, dass Fragen der Auslegung dieser Vereinbarung gütlich, unter Berücksichtigung der Interessen der gesamten Bürgerschaft und zwischenzeitlicher Entwicklungen zu klären sind.

(2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die Gemeinde Göggingen bis zum 01.01.1985 durch eine vom jeweiligen Ortschaftsrat zu bestimmende Person vertreten.

§ 13

Die Gemeinde Göggingen verpflichtet sich, bis zum Inkrafttreten der Eingliederung nur im Einvernehmen mit der Stadt Ulm Gemeindeeigentum zu veräußern, zu erwerben oder sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen einzugehen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01. Juli 1974 in Kraft, falls die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt. § 13 der Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam.

Ulm/Göggingen, den 9. Mai 1974

Stadt Ulm
Dr. Lorensen
Oberbürgermeister

Gemeinde Göggingen
Rief
Bürgermeister

Anlage zu § 5 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Gögglingen und der Stadt Ulm über die Eingliederung der Gemeinde Gögglingen, Alb-Donau-Kreis, in die Stadt Ulm

Zuständigkeiten des Ortsvorstehers (Ortsverwaltung)

1. Allgemeine Beratung der Einwohner des Stadtteils Gögglingen in allen Angelegenheiten der örtlichen öffentlichen Verwaltung.
2. Vermittlung zwischen den Einwohnern und den zuständigen Fachämtern der Stadtverwaltung, insbesondere Entgegennahme von Anträgen, vorbereitende Bearbeitung und Weiterleitung an die Fachämter.
3. Pflege der Beziehungen der Stadt zu den örtlichen Stellen und Organisationen.
4. Herausgabe des Mitteilungsblattes für den Stadtteil Gögglingen im Benehmen mit dem Hauptamt.
5. Unterstützung der Fachämter bei der Durchführung ihrer Aufgaben, Unterrichtung des Bürgermeisteramts über alle wichtigeren Vorkommnisse im Stadtteil Gögglingen.
6. Vorbereitung der Sitzungen des Ortschaftsrats, Führung der Verhandlungsniederschrift (Mehrfertigung an Hauptamt).
7. Vorbereitung und Durchführung der Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren, Beantragung der Ehren-Patenschaften des Bundespräsidenten, Übermittlung der Ehrengaben, soweit sich dies nicht der Oberbürgermeister vorbehält (Mitwirkung: Hauptamt).
8. Zustelldienst im Stadtteil Gögglingen.
9. Anstellung und Entlassung von Angestellten der Verg. Gruppen X – VI b BAT und von Arbeitern der Ortsverwaltung im Einvernehmen mit den Personalamt.
10. Aufgaben des Standesbeamten nach dem Personenstandsgesetz im Stadtteil Gögglingen.
11. Mitwirkung bei der Durchführung von Wahlen, Abstimmungen, Volkszählungen, landwirtschaftlichen Zählungen und Erhebungen sowie bei sonstigen statistischen Angelegenheiten (Federführung: Einwohner- und Standesamt).
12. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Abstimmungen und Zählungen im Stadtteil Gögglingen (Mitwirkung: Einwohner- und Standesamt).
13. Ordnungsangelegenheiten:
 - a) Erteilung von vorübergehenden Schankerlaubnissen;
 - b) Erteilung von gewerberechtlichen Erlaubnissen nach § 55 a der Gewerbeordnung;
 - c) Zulassung von Ausnahmen nach §§ 7 Abs. 2 und 11 des Gesetzes über Sonntage und Feiertage;
 - d) Genehmigung von Warenausspielungen;

- e) Erteilung von Erlaubnissen nach § 3 der Polizeiverordnung für den Stadtkreis Ulm zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms für einzelne Veranstaltungen;
 - f) Verlängerung der Polizeistunde (Verkürzung der Sperrzeit) für einzelne Veranstaltungen (Dauergenehmigung: Amt für öffentliche Ordnung);
 - g) Fundangelegenheiten;
 - h) Beglaubigung von Viehkontrollbüchern;
 - i) Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Hundepässen;
 - k) Entgegennahme von An-, Ab- und Ummeldungen, Erteilung von Bescheinigungen aus dem Melderegister;
 - l) Ausstellung und Verlängerung von Personalausweisen und Kinderausweisen;
 - m) Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Führungszeugnissen;
 - n) Ausstellung von Armenrechtszeugnissen;
 - o) polizeiliche Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften.
14. Berichtigung und Ergänzung von Lohnsteuerkarten, Ausstellung von Zweit-Lohnsteuerkarten.
 15. Bewilligung von Barbeihilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz (Hilfen zum Lebensunterhalt) in Eil- und Notfällen bis zu 100 DM im Einzelfall sowie von Beihilfen und Rückreisegutscheinen für Besucher aus der DDR.
 16. Aufgaben der Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung, insbesondere Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Versicherungsnachweisheften, Entgegennahme von Anträgen auf Leistungen aus der Rentenversicherung, Entgegennahme von Unfallanzeigen, Untersuchung von Arbeitsunfällen, Beglaubigung von Lebensbescheinigungen.
 17. Aufgaben des Ratschreibers auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Stadtteil Gögglingen.
 18. Entgegennahme von Nottestamenten (§ 2249 BGB).
 19. Entscheidung über Bauvorhaben und Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel bis 10 000 DM im Benehmen mit dem zuständigen Fachamt.
 20. Mitwirkung beim Erwerb und bei der Veräußerung von Grundstücken im Stadtteil Gögglingen sowie bei Jagdangelegenheiten.
 21. Mitwirkung bei den Aufgaben der Gemeinde nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz, soweit es sich um Maßnahmen im Stadtteil Gögglingen handelt (Federführung: Liegenschaftsamt).

Ulm/Gögglingen, den 9. Mai 1974

Stadt Ulm
Dr. Lorensen
Oberbürgermeister

Gemeinde Gögglingen
Rief
Bürgermeister

Protokollnotizen

zu dem Vertrag zwischen der Stadt Ulm und der Gemeinde Göggingen über die Eingliederung der Gemeinde Göggingen, Alb-Donau-Kreis, in die Stadt Ulm.

zu § 4 Abs. 2

Gebühren, Beiträge oder Umlagen, die auf Grund weitergeltender Rechtsvorschriften der Gemeinde Göggingen erhoben werden, sind gesondert nach dem Prinzip der Kostendeckung zu errechnen und gegebenenfalls anzupassen.

zu § 5

Die Stadt Ulm und die Gemeinde Göggingen sind sich einig, dass nach Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters der Gemeinde Donaustetten die Bildung einer gemeinsamen Ortschaft Göggingen-Donaustetten angestrebt werden soll.

Die Stadt Ulm wird in gleicher Weise wie im übrigen Stadtgebiet Bürgerversammlungen abhalten. Eine Bürgerversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn der Ortschaftsrat dies wünscht.

zu § 5 Abs. 2 und 3

Die Stadt Ulm wird in der örtlichen Verwaltung eine Fachkraft einsetzen, falls der Ortsvorsteher nicht hauptamtlich tätig ist.

Der Zuständigkeitskatalog der Ortsverwaltung wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Die Stadt Ulm wird das archiwwürdige Schriftgut der Gemeinde Göggingen sichten, sorgfältig und nach modernen Gesichtspunkten ordnen, darüber ein Verzeichnis aufstellen und es im Archiv der Stadt Ulm aufbewahren.

zu § 8

Die ortsansässigen Vereine können den nach Fertigstellung der neuen Schule frei werdenden Schulpavillion kostenlos bzw. gegen Ersatz der Mietkosten benützen.

zu § 9

Das in der Gemeinde Göggingen vorhandene Geldvermögen der Feuerlöschkasse wird für den Stadtteil Göggingen verwendet

zu § 10 Abs. 1

Zu den gemeindlichen Aufgaben der Stadt Ulm im Stadtteil Göggingen gehört auch, die Straßen zu reinigen, von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen; ebenso bei Bedarf die Feldwege zu reinigen.

zu § 10 Abs. 2

Die Stadt Ulm wird sich dafür einsetzen, dass die Andienung Göggingens mit öffentlichen Verkehrsmitteln bei Bedarf verbessert wird und ein Verbundtarif eingeführt werden kann.

Ulm/Göggingen, den 9. Mai 1974

Stadt Ulm
Dr. Lorenser
Oberbürgermeister

Gemeinde Göggingen
Rief
Bürgermeister